

Statuten

jugendmusikInterlaken

gültig ab 1. Januar 2023



Bisch o derby? – äs fägt!

A) Name und Sitz

1. Unter dem Namen Jugendmusik Interlaken besteht mit Sitz in Interlaken ein Verein gemäss Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist dem Verband Bernischer Jugendmusiken und dem Schweizerischen Jugendmusikverband angeschlossen.
4. Im Jahr 1956 wurde die Jugendmusik Interlaken durch Mitglieder der Musikgesellschaft Interlaken gegründet.

B) Zweck

5. Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auf Musikinstrumenten.
6. Der Verein will die Freude der Kinder und Jugendlichen an der Musik wecken und ihr musikalisches Talent fördern. Das Musizieren in der Gruppe und im Korps dient der sozialen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Der Verein schafft ihnen geschützten Raum für die Ausübung ihres Hobbys und für die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft.
7. Mit Vortragsübungen, Konzerten und weiteren Auftritten wird der Kontakt zu den Eltern und zur Öffentlichkeit gepflegt.
8. Die möglichst umfassende Ausbildung soll zum weiteren Musizieren in Musikvereinen und zu Hause in der Familie führen.

C) Ausbildung

9. Die musikalische Grundausbildung und Weiterbildung erfolgt an der öffentlichen Musikschule Oberland Ost (MSO) in Zusammenarbeit mit dem Jugendmusik Vorstand. Parallel fördert die JMI den Gruppenunterricht gemäss Anhang 1.

D) Mitgliedschaft

10. Als Vereinsmitglieder werden bezeichnet:
 - Aktivmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

10. Als Aktivmitglieder gelten die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt der auszubildenden Kinder und Jugendlichen. Mit Erreichen des 18. Altersjahres (Mündigkeitsalter) geht die Aktivmitgliedschaft von den Eltern an die Jugendlichen über.
11. Der Erwerb der Aktivmitgliedschaft erfolgt durch den Eintritt in die Jugendmusik mittels schriftlicher Anmeldung der Eltern und durch zustimmenden Beschluss des Vorstandes.
12. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.
13. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft geschuldet. Eine Rückerstattung bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist nicht vorgesehen.
14. Die Austretenden besitzen kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

15. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei schlechter Leistung, schlechtem Betragen oder unregelmäßigem Probenbesuch ohne Entschuldigung, kann der Vorstand nach Anhörung der Eltern bzw. des Mitgliedes Massnahmen oder den Ausschluss aus dem Korps und dem Verein beschliessen.

Vorstandsmitglieder

16. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (ausser sie sind Aktivmitglieder).

Ehrenmitglieder

17. Personen, die sich in besonderer Weise für die Jugendmusik Interlaken verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
18. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

E) Organisation

Die Vereinsversammlung

19. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn es 1/5 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
20. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 15 Tage zum Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung einberufen. In der Einladung sind die zu behandelnden Traktanden zu nennen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.
21. Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
22. Der Besuch der Vereinsversammlung ist für alle Mitglieder (mindestens ein stimmberechtigter Elternteil bzw. die mündigen Mitglieder) obligatorisch. Die Versammlung ist öffentlich.
23. Die ordentliche Vereinsversammlung erledigt in der Regel folgende Geschäfte:
 1. Appell
 2. Wahl der Stimmentzähler
 3. Jahresberichte
 4. Inventar
 5. Rechnung
 6. Budget, Mitgliederbeiträge (ev. allfällige Statutenänderungen)
 7. Mutationen
 8. Wahlen
 9. Anträge von Mitgliedern
 10. Ehrungen
 11. Verschiedenes
24. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
25. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleibt der Auflösungsbeschluss gemäss Abs. L. Bei Stimmengleichheit trifft bei Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los. Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
26. Die Vereinsversammlung wird in der Regel vor Ort durchgeführt. Unter besonderen Umständen kann diese auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Der Vorstand

27. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
28. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sie sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar. Finden Ersatzwahlen während einer 2-jährigen Amtsdauer statt, so beenden die Gewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers.
29. Der Vorstand untersteht der Aufsicht der Vereinsversammlung. Er kann von ihr jederzeit abberufen werden.
30. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Es sollen mindestens folgende Funktionen besetzt werden:
 - Präsidium
 - Musikalische Leitung
 - Ausbildung
 - Korpsvertretung
 - Administration
 - Kommunikation
 - Finanzen

Mit Ausnahme des Präsidiums können verschiedene Funktionen demselben Mitglied des Vorstandes zugewiesen werden.
31. Der Vorstand kann Ressortverantwortliche wählen, welche einen Teilbereich der Vereinsaufgaben zu delegieren. Diese Aufgaben werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Solche Vereinbarungen werden in der Regel alle zwei Jahre erneuert.
32. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
33. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme und bei Wahlen entscheidet das Los.
34. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt (kollektiv zu zweien).

Die Rechnungsrevisoren

35. Die Vereinsversammlung wählt, für eine Amtsdauer von 2 Jahren, 2 Rechnungsrevisoren, die ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar sind. Finden Ersatzwahlen während einer 2-jährigen Amtsdauer statt, so beenden die Gewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers.
36. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und die Inventare der Material- und Uniformenverwalter. Sie erstatten der Vereinsversammlung hierüber Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung bzw. Rückweisung.

F) Finanzen

37. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr.
38. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die Verschuldenshaftung von Personen, die für den Verein handeln (Art. 55 Abs. 3 ZGB).
39. Der Verein beschafft sich seine Mittel insbesondere durch:
 - Mitgliederbeiträge

- Zuwendungen der Supporter-Vereinigung
- Beiträge der Gemeinden
- Beiträge der Musikgesellschaften
- Beiträge des Verbandes Bernischer Jugendmusiken
- Erträge aus Auftritten, Konzerten und anderen Anlässen
- Freiwillige Zuwendungen

40. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und an der Vereinsversammlung festgelegt.
41. Die Ausbildungskosten werden von der MSO in Rechnung gestellt. Ein Anteil des Schulgeldes kann von der Jugendmusik mittels Schreiben zurückgefordert werden.
42. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, Investitionen zu tätigen.
43. Weitere Details regelt der Vorstand im Anhang.

G) Versicherungen

44. Die Kinder und Jugendlichen müssen privat gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.
45. Sämtliche Instrumente, die Uniformen und das Material, müssen privat gegen Beschädigung und Diebstahl versichert werden. Mutwillige Schäden, die durch die Versicherungen nicht gedeckt sind, sowie die Selbstbehalte gehen zu Lasten der Mitglieder.

H) Instrumente, Uniformen und Material

46. Die Instrumente werden leihweise abgegeben. Der Unterricht kann aber auch auf eigenen Instrumenten erfolgen. Spezialinstrumente und Übungsschlagzeuge können nicht zur Verfügung gestellt werden.
47. Unter Material sind sämtliche Gegenstände zu verstehen, die nebst dem Instrument zum Musizieren benötigt werden, z.B. Mappen, Marschbüchlein, Notenhalter, Notenständer, spezielle Schlaginstrumente und die Noten der verschiedenen Korps und Gruppen.
48. Beim Eintritt ins Korps wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform abgegeben.
49. Weitere Details regelt der Vorstand im Anhang.

I) Vereinsnachrichten / Mitteilungsblätter

50. Die Jugendmusik gibt periodisch Vereinsnachrichten oder Mitteilungsblätter heraus. Diese enthalten allgemeine Informationen und Mitteilungen über Auftritte und Anlässe und informieren über die Arbeit des Vorstandes.
Je ein Exemplar wird den Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern zugestellt.
51. Die Jugendmusik kann sich mit Vereinsnachrichten anderer Vereine zusammenschliessen.

J) Supporter-Vereinigung

52. Zweck der Supporter-Vereinigung ist die finanzielle Unterstützung der Jugendmusik Interlaken.
53. Die Supporter-Vereinigung der Jugendmusik Interlaken ist ein separater Verein mit eigenen Statuten.
54. Ein Mitglied der Supporter-Vereinigung kann als Vorstandsmitglied in der Jugendmusik Einsitz nehmen.

K) Statutenrevision

55. Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
56. Eine Änderung der Statuten durch die Vereinsversammlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

L) Auflösung und Liquidation

57. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
58. Im Falle der Auflösung des Vereins gehen das Material und Vermögen an die Gemeinde Interlaken zur Verwaltung über. Bei einer Neugründung, die nachweisbar den Zweck nach Absatz B) dieser Statuten verfolgt, müssen Instrumente, Material, Uniformen und Vermögen wieder zur Verfügung gestellt werden.

M) Schlussbestimmungen

59. Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle Geschlechter.
60. Diese Statuten sind nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 09. Februar 2023, rückwirkend auf den 1. Januar 2023, in Kraft getreten.
61. Die vorliegenden angepassten Statuten ersetzen die am 1.1.2016 in Kraft gesetzten Statuten und sind rückwirkend ab 1.1.2023 gültig.

Interlaken, den 09. Februar 2023

Der Präsident



Hans Romang

Die Sekretärin



Kathrin Grossmann